

## **IST DER VORBEUGENDE BRANDSCHUTZ TEIL DER ARCHITEKTENLEISTUNG?**

### **Die gesetzlichen Grundlagen**

Entsprechend Art. 62 BayBO Abs. 1 – Satz 1 ist für alle genehmigungsrelevanten Bauvorhaben neben der Standsicherheit, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz auch der Brandschutz nachzuweisen.

Der Umfang dieses Nachweises ist in §3 und §11 BauVorIV (Bauvorlagenverordnung) geregelt und lässt alleine schon durch die Aufzählung, der im Brandschutznachweis gesetzlich zu behandelnden Bereiche und Punkte, die Komplexität der Materie erkennen.

Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Besitzt er auf einzelnen Fachgebieten (z.B. hier im Brandschutz) nicht die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung, so hat er einen geeigneten Fachplaner dazu heranzuziehen.

Darum wird in Bayern durch Art. 61 BayBO Abs. 1 bis 6 geregelt wer bauvorlageberechtigt ist und durch Art. 62 BayBO Abs. 1 bis 4 festgelegt, welche Anforderungen darüber hinaus zur Erstellung der übrigen bautechnischen Nachweise (insbesondere der Statik und des Brandschutznachweises) notwendig sind.

Es käme aber beispielshalber niemand ernsthaft auf die Idee, das komplexe Feld der Standsicherheit eines Gebäudes hinsichtlich Umfang und Ausbildung im Auftragsumfeld des Architekten anzusiedeln, obwohl lt. Art. 62 BayBO auch ein Architekt und Planfertiger durchaus berechtigt sein kann, einen Standsicherheitsnachweis für das jeweilige Objekt zu erbringen.

### **Die Verantwortung des Architekten und die Folgen für den Bauherrn**

Mit der oft praktizierten Gleichsetzung der Planfertiger und Architekten mit dem (Fachprojektanten) „Brandschutzfachplaner“ versuchen manche Auftraggeber und Verbände den Architekten und Planfertiger in eine Verantwortung zu zwingen, die u. U. für diesen nicht mehr überschaubar ist und für den Bauherrn kontraproduktive Folgen verursacht, nur um (unwesentliche) Honorarkosten (gemessen an den möglichen Schäden) zu minimieren.

Hier steckt der Teufel nämlich im Detail.

Der Architekt und Planfertiger trägt bereits in vielerlei Hinsicht Verantwortung am Bau. Er ist zuständig für gestalterische, finanzielle, technische und andere rechtliche Fragen und soll nun nach dem Willen des Auftraggebers auch die Planungsaufgabe „Brandschutz“ zusätzlich übernehmen.

In der Ausbildung der Architekten und Bauingenieure an den Hochschulen spielt aber der Brandschutz nur eine untergeordnete Rolle. Die nachträgliche Einarbeitung in das Thema ist aufwändig und schwierig. Dabei stellen die Anforderungen an den Brandschutz aber den weitaus größten Teil der materiellen Anforderungen der Landesbauordnungen und der Sonderbauregelungen dar.

Lässt sich der Architekt nun auf diese Verantwortung ein, kann er aufgrund möglicherweise später (oder zu spät) entdeckter Mängel zur Verantwortung gezogen werden.

Neben privatrechtlichen Gewährleistungsansprüchen (Stichwort: Mängelfreiheit des Gewerks) kann dieser Umstand im Schadensfall strafrechtliche (bei entstehenden Personenschäden), zivilrechtliche (entstandener Sachschaden durch fehlende und falsche Ausbildung oder auch übertriebene Brandschutzforderungen) und auch baurechtliche (Bauen ohne Baugenehmigung oder Abweichungsantrag) Konsequenzen haben.

Schon in der Bauphase können diese Mängel gravierende Folgen nach sich ziehen. So muss die Baugenehmigungsbehörde bei der Bauzustandsbesichtigung Baumängel nicht hinnehmen und kann einen Baustopp verfügen oder die Nutzung untersagen.

Dass genau diese Problematik (Rechtssicherheit und Kostenmehrung) und die Komplexität des gesamten Fachgebietes „Brandschutz“ durchaus realistischen Hintergrund hat, sehen wir im Augenblick bei den aktuellen Großbauprojekten „Stuttgart 21“ und dem Flughafen „Berlin“.

### **Fazit**

Der Argumentation, dass ein Brandschutznachweis im Auftragsumfang des Architekten integriert sein muss, kann aus o.g. Gründen deshalb nicht nachvollzogen werden und wird inzwischen in Bayern auch von Auftraggebern, Bauherrn, Projektsteuerer und Kommunen kritisch gesehen.

Um Rechtssicherheit und Planungssicherheit zu erhalten ist es üblich, eine gesonderte Beauftragung der Leistung im vorbeugenden Brandschutz entsprechend dem Leistungsbild der AHO Heft 17 (Leistungen für Brandschutz – erarbeitet von der Fachkommission „Brandschutz“ – Stand 09) in den Leistungsstufen LP 1-4 für die Genehmigung und für die Leistungsstufen LP 5-9 für die Ausführungsplanung und die Bauphase durch einen Brandschutzfachplaner zu beauftragen.